

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/16 4Ob508/96, 7Ob209/99g, 3Ob147/00i, 7Ob194/01g, 7Ob72/13h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1996

Norm

EO §382a

Rechtssatz

Vorläufiger Unterhalt ist nur zu bewilligen, soweit der zum Unterhalt Verpflichtete nicht ohnedies Unterhalt leistet. An vorläufigem Unterhalt steht einem Minderjährigen ein den Grundbetrag der Familienbeihilfe übersteigender Betrag nicht zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 508/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1996 4 Ob 508/96

- 7 Ob 209/99g

Entscheidungstext OGH 13.10.1999 7 Ob 209/99g

Auch

- 3 Ob 147/00i

Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 147/00i

nur: An vorläufigem Unterhalt steht einem Minderjährigen ein den Grundbetrag der Familienbeihilfe übersteigender Betrag nicht zu. (T1) Beisatz: Damit unterscheidet sich ein derartiger Unterhalt vom einstweiligen Unterhalt nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO, der eine solche Obergrenze nicht kennt. (T2); Veröff: SZ 73/127

- 7 Ob 194/01g

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 194/01g

Auch; Beisatz: Ein Vorschuss ist jedoch schon bei bloßem Verzug des Unterhaltsschuldners zu gewähren. (T3); Veröff: SZ 74/163

- 7 Ob 72/13h

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 72/13h

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Wenn sich daher etwa aus dem Vorbringen ergibt (und die Pflegschaftsakten nichts anderes ergeben), dass Unterhalt zumindest in Höhe der Familienbeihilfe gezahlt wird, ist der Antrag auf vorläufigen Unterhalt abzuweisen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103397

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at